



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH - K-1/14

MA 28, Umgestaltung der Mariahilfer Straße;

Bürgerinnen- bzw. Bürgerumfrage

Prüfersuchen gem. § 73e Abs 1 WStV vom 24. März 2014

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog auf Ersuchen der FPÖ-Gemeinderäte Mag. Johann Gudenus, M.A.I.S. und Anton Mahdalik gem. § 73e Abs 1 der Wiener Stadtverfassung die Umgestaltung der Mariahilfer Straße sowie die diesbezügliche Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung einer Prüfung.

Die Grundlage für die Durchführung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung bildete der Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2013. Der Stadtrechnungshof Wien gelangte zur Auffassung, dass es sich dabei um keine Volksbefragung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz bzw. nach der Wiener Stadtverfassung handelte.

Für die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Zuge der Neugestaltung der Mariahilfer Straße genehmigten die jeweils zuständigen Organe aus den Mitteln des Zentralbudgets insgesamt einen Betrag in der Höhe von rd. 3,25 Mio.EUR. Davon wurde im Jahr 2013 und bis zum 31. Juli 2014 insgesamt ein Betrag in der Höhe von rd. 2,05 Mio.EUR aufgewendet. Die diesbezüglichen Werbemaßnahmen wurden z.T. von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen der "sonstigen Öffentlichkeitsarbeit" beauftragt und beinhalteten im Wesentlichen unterschiedliche Informationsmaßnahmen an die Bevölkerung. Des Weiteren beauftragte die Magistratsabteilung 53 unter dem Titel "Mediamittel" diverse Medienunternehmen mit der Schaltung von Inseraten bzw. vereinbarte mit diesen Kooperationen.

Für die operative Durchführung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung wurde von den zuständigen Organen für die Bezirke sechs und sieben ein Budget von jeweils rd. 0,28 Mio.EUR (netto) genehmigt. Bis zum Stichtag 31. Juli 2014 wurde insgesamt in Summe ein Betrag in der Höhe von rd. 0,53 Mio.EUR ausgegeben, wobei das Projekt bis auf eine Teilrechnung von maximal rd. 600,-- EUR zur Gänze abgerechnet war. Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2014 soll den Bezirken im Sinn des Beschlusses des Gemeinderates vom 4. April 2013 eine entsprechende Förderung aus dem Zentralbudget gewährt werden. Die Durchführung der Bürgerinnen- bzw. Bürger-

befragung inkl. der begleitenden Informationsmaßnahmen und der Pressebetreuung oblag der Magistratsabteilung 53.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung..... | 7 |
| 1.1 Prüfersuchen | 7 |
| 1.2 Darstellung des Prüfergebnisses | 9 |
| 2. Rechtliche Aspekte der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung | 10 |
| 2.1 Rechtliche Fragestellungen | 11 |
| 2.2 Fälschungssicherheit und Sicherheit vor Manipulationen | 16 |
| 2.3 Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer | 17 |
| 2.4 Verwendung der Wählerevidenz..... | 17 |
| 2.5 Fragestellung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung | 17 |
| 2.6 Rolle einer amtsführenden Stadträtin | 18 |
| 3. Wirtschaftliche Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit..... | 19 |
| 3.1 Darstellung der genehmigten finanziellen Mittel | 19 |
| 3.2 Bezirksbudgetmittel | 27 |
| 3.3 Vergaberechtliche Betrachtungen | 30 |
| 3.4 Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit | 33 |
| 3.5 Schaltungen und Medienkooperationen | 38 |
| 3.6 Geplante Maßnahmen | 39 |
| 3.7 Abgrenzung der Werbekampagnen..... | 40 |
| 3.8 Informationsmaßnahmen zur Fußgängerzone..... | 40 |
| 4. Zusammenfassende Beurteilung durch den Stadtrechnungshof Wien | 41 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>Tabelle 1: Wahlzettel zur Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung</i> | 11 |
| Tabelle 2: Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit 2013 bis 31. Juli 2014..... | 24 |
| Tabelle 3: Ausgaben sonstige Öffentlichkeitsarbeit/Magistratsabteilung 28/ Jahr 2013..... | 34 |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 4: Ausgaben sonstige Öffentlichkeitsarbeit/Magistratsabteilung 28/ 1. Jänner 2014 bis 31. Juli 2014..... | 34 |
| Tabelle 5: Ausgaben Mediamittel/Magistratsabteilung 53/Projekt "Mariahilfer Straße" Jahr 2013..... | 35 |
| Tabelle 6: Ausgaben Mediamittel/Magistratsabteilung 53/ Projekt "Mariahilfer Straße" 1. Jänner 2014 bis 31. Juli 2014..... | 36 |
| Tabelle 7: Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung/ Magistratsabteilung 53/Jahr 2014..... | 36 |
| Tabelle 8: Ausgaben Mediamittel Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung/Magistrats- abteilung 53/Jahr 2014 | 37 |
| Tabelle 9: Ausgaben je Medium für Öffentlichkeitsarbeit/Magistratsabteilung 53/ Jahr 2013 bis 31. Juli 2014..... | 38 |
| Tabelle 10: Ausgaben je Medium für Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung/Magis- tratsabteilung 53/Jahr 2014 | 39 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|-------------|---------------------------------------|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| B-VG..... | Bundes-Verfassungsgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.s..... | das sind |
| etc..... | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EUR..... | Euro |
| ff. | fortfolgende |
| gem..... | gemäß |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GO-GR | Geschäftsordnung-Gemeinderat |
| GRA..... | Gemeinderatsausschuss |

| | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GSK..... | Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung |
| inkl. | inklusive |
| lt..... | laut |
| MA | Magistratsabteilung |
| Mio.EUR | Millionen Euro |
| o.a. | oben angeführt |
| PR | Public Relations |
| Pr.Z..... | Präsidentzahl |
| RFG | Recht & Finanzen für Gemeinden |
| rd. | rund |
| Rz. | Randzahl |
| s..... | siehe |
| SPÖ..... | Sozialistische Partei Österreichs |
| u.ä. | und ähnlich |
| u.a. | unter anderem |
| USt | Umsatzsteuer |
| UV | Ultraviolett |
| vgl..... | vergleiche |
| WStV | Wiener Stadtverfassung |
| www..... | World Wide Web |
| Z. | Ziffer |
| z.B. | zum Beispiel |
| z.T. | zum Teil |

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfersuchens gem. § 73e Abs 1 der Wiener Stadtverfassung die Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung betreffend die Umgestaltung der Mariahilfer Straße einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Dieser wurde von der geprüften Stelle zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

1.1 Prüfersuchen

Eine Gemeinderätin und zwölf Gemeinderäte der Freiheitlichen Partei Österreichs brachten am 24. März 2014 ein Prüfersuchen gem. § 73e Abs 1 WStV ein, der Stadtrechnungshof Wien möge die Umgestaltung der Mariahilfer Straße prüfen.

Nach einer umfangreichen Begründung wurde ersucht, dass der Stadtrechnungshof Wien *"die Gestaltung der Mariahilfer Straße, die nachträgliche Meinungserhebung zur 'Mariahilfer Straße Neu' und die geplanten tatsächlichen Änderungen auf Ihre Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüfen soll"*.

Insbesondere sollen folgende Fragen geklärt werden:

- 1. Nach welchen rechtlichen oder tatsächlichen Kriterien wurden die Bürger als zu Befragende ausgewählt bzw. wurden bestimmte Bevölkerungsgruppen bei der Meinungserhebung ausgeschlossen?*
- 2. Welchen Rechtscharakter hat eine Meinungserhebung, die keine Deckung in der Wiener Stadtverfassung hat?*
- 3. Inwieweit ist es zulässig, dass Steuergeld und Bedienstete der Stadt Wien für eine Meinungserhebung eingesetzt werden, wenn diese nicht in der Wiener Stadtverfassung geregelt und offenbar manipulativ und nicht fälschungssicher ist?*

4. *Warum konnte nicht mit den budgetierten Mitteln in der Höhe von nicht gerade bescheidenen 1,5 Mio.EUR das Auslangen gefunden werden?*
5. *Ist es richtig, dass die Bezirke sechs und sieben weitere Mittel in der Höhe von rd. 566.000,-- EUR für Öffentlichkeitsarbeit für die Fußgängerzone Mariahilfer Straße ausgeben werden?*
6. *Ist es insbesondere richtig, dass diese Mittel den Bezirken aus dem Zentralbudget refundiert werden und wenn ja, aus welchem Budgettopf?*
7. *Nach welchen Kriterien erfolgt hier eine Teilung des Gesamtaufwandes?*
8. *Wie erfolgt die Abstimmung zwischen diesen unterschiedlichen Werbemaßnahmen?*
9. *Wurden diese Werbemaßnahmen ausgeschrieben?*
10. *Wieviel Geld wurde bisher bereits ausgegeben und wofür wurde es konkret verwendet?*
11. *Welche Leistungen wurden im Einzelnen mit diesen Mitteln finanziert?*
12. *Welche Auftragnehmer haben diese Leistungen erbracht?*
13. *Wie hoch ist jeweils die Gesamtsumme dieser Leistungen je Medium?*
14. *Welche Maßnahmen sind im Einzelnen mit den verbleibenden und nunmehr aufgestockten Mitteln geplant?*
15. *Welche Auftragnehmer werden diese Leistungen erbringen?*
16. *Wie hoch ist jeweils die Gesamtsumme dieser Leistungen je Medium?*
17. *Wie viele Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen wurden jeweils in welchen Medien vergeben?*
18. *Wie erfolgt im Detail die inhaltliche Abgrenzung zwischen den Werbekampagnen der Stadt und der grünen Partei, zumal zumindest die Ressortchefin in Personalunion tätig ist?*
19. *Wie ist es mit der Rolle als für Bürgerbeteiligung zuständige Stadträtin vereinbar, dass eine Befragung der Bürger mit einer tendenziösen millionenschweren Werbekampagne begleitet wird, um einseitig Einfluss auf die Befragten zu nehmen?*
20. *Welche Argumente gegen die Einrichtung einer Fußgängerzone im Sinn einer objektiven Information, wie dies für eine aus dem Steuertopf finanzierten Aktion geboten ist, wurden und werden jeweils wie im Zuge der Kampagne seitens der Stadt kommuniziert?*

21. *Wie ist es zu beurteilen, dass eine als für Bürgerbeteiligung zuständige Stadträtin ein nach Ansicht führender Verfassungsjuristen rechtswidriges Instrument abseits der Stadtverfassung zur Befragung einsetzt?*
22. *Wie hoch waren die gesamten bisherigen Aufwendungen für die bereits durchgeführten Umbau- und Umgestaltungsmaßnahmen seit Beginn des Probebetriebes im vorigen Jahr?*
23. *Wie hoch wären die geplanten Aufwendungen für eine Umgestaltung in eine Fußgängerzone tatsächlich?*
24. *Ist die Verwendung der Wählerevidenz für diese Meinungserhebung insbesondere aus Datenschutzgründen zulässig?*
25. *War die Fragestellung der Meinungserhebung rechtskonform im Sinn der Wiener Stadtverfassung?"*

1.2 Darstellung des Prüfergebnisses

Angesichts des Umfangs des Prüfersuchens berichtete der Stadtrechnungshof Wien über das Ergebnis seiner Einschau in zwei Berichten, wobei sich der vorliegende Bericht auf die Fragen 1 - 21, 24 und 25 bezieht, welche die Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung und die Werbemaßnahmen betreffen.

In einem weiteren Bericht *"MA 28, Umgestaltung der Mariahilfer Straße, Teil 2 - bauliche Maßnahmen, Prüfersuchen gem. § 73e Abs 1 Wiener Stadtverfassung vom 24. März 2014"* werden die Fragen 22 und 23 des vorliegenden Prüfersuchens behandelt, welche sich auf die Umbau- und Umgestaltungsmaßnahmen beziehen.

Im vorliegenden Bericht beantwortete der Stadtrechnungshof Wien die Fragen nicht chronologisch nach der Nummerierung, sondern nach inhaltlich schlüssigen Gesichtspunkten. Aus diesem Grund wurden die Fragen z.T. zusammengefasst, um einerseits wiederholende Darstellungen zu vermeiden und andererseits die Nachvollziehbarkeit der aus den Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse zu gewährleisten. Insgesamt soll damit die Verständlichkeit des Berichtsinhaltes erhöht werden.

2. Rechtliche Aspekte der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung

Die Grundlage der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung bildet der Beschluss-(Resolutions-)Antrag vom 13. Dezember 2013, der wie folgt ausgeführt wurde:

Beschluss-(Resolutions-)Antrag der Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte Dipl.-Ing. Rudolf Schicker, Gerhard Kubik, Siegi Lindenmayr (SPÖ) und David Ellensohn, Mag. Rüdiger Maresch und Dr. Jennifer Kickert (GRÜNE) betreffend die Durchführung einer Bürgerinnen- bzw. Bürgerumfrage zur Verkehrsorganisation für die Innere Mariahilfer Straße, eingebracht zu Post 134 in der Sitzung des Wiener Gemeinderates am 13. Dezember 2013.

Seit 16. August 2013 gibt es auf der Inneren Mariahilfer Straße zwischen Getreidemarkt und Kirchengasse sowie zwischen Kaiserstraße und Andreasgasse Begegnungszonen. Zwischen Andreasgasse und Kirchengasse wurde die Mariahilfer Straße zur Fußgängerinnen- bzw. Fußgängerzone, wobei das Radfahren in dieser erlaubt ist.

Seit Einführung dieser neuen Verkehrsorganisation werden deren Auswirkungen laufend evaluiert und optimiert. Von dieser neuen Verkehrsorganisation ist insbesondere die Bevölkerung des 6. und 7. Bezirkes betroffen, weshalb diese nunmehr im 1. Quartal des Jahres 2014 in die Evaluierung mittels Bürgerinnen- bzw. Bürgerumfrage einbezogen werden soll.

Die gefertigten Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte stellen daher gem. § 27 Abs 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Beschluss-(Resolutions-)Antrag:

Der Bürgermeister wird ersucht, im 1. Quartal des Jahres 2014 an die im 6. und 7. Wiener Bezirk zu Bezirksvertretungswahlen Wahlberechtigten (§ 16 Abs 2 Gemeindevahlordnung 1996) unter Bezugnahme auf § 103h Abs 1 Z 1 WStV folgende Fragestellungen zu richten:

Tabelle 1: Wahlzettel zur Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung

| Mariahilfer Straße | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <i>Kreuzen Sie eine der beiden Varianten an - A) oder B):</i> | |
| <input type="radio"/> A) Die Verkehrsberuhigung der Mariahilfer Straße soll beibehalten werden. <i>Für den Autoverkehr sollen Querungen geöffnet werden.</i> | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| <i>Das Radfahren soll im Bereich der Fußgängerzone erlaubt bleiben.</i> | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| <input type="radio"/> B) Die Verkehrsberuhigung der Mariahilfer Straße soll rückgängig gemacht werden. | |

Mit der operativen Durchführung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung wird der Magistrat der Stadt Wien betraut.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2013, PGL - 04468-2013/0001/GAT, angenommen.

Zu den nachfolgenden Fragen stellte der Stadtrechnungshof Wien eingangs fest, dass der Stadtrechnungshof Wien nach der Wiener Stadtverfassung dazu berufen ist, die gesamte Gebarung der Gemeinde zu prüfen. Von dieser Prüfung sind jedoch gem. § 73d Abs 1 WStV die auf die Gebarung bezogenen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane ausgenommen. Dem Stadtrechnungshof Wien ist es daher verwehrt, den Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2013, mit dem die Durchführung einer Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung beschlossen wurde, zu überprüfen.

Der Stadtrechnungshof Wien ist keine Einrichtung der Rechtskontrolle (wie z.B. die Verwaltungsgerichte) sondern der Gebarungskontrolle und seitens des Landesgesetzgebers wurde auch nicht festgelegt, dass der Stadtrechnungshof Wien auf Ersuchen ein Rechtsgutachten zu erstellen hat.

2.1 Rechtliche Fragestellungen

Im Prüfersuchen wurden nachfolgende Fragen gestellt:

Welchen Rechtscharakter hat eine Meinungserhebung, die keine Deckung in der Wiener Stadtverfassung hat?

Inwieweit ist es zulässig, dass Steuergeld und Bedienstete der Stadt Wien für eine Meinungserhebung eingesetzt werden, wenn diese nicht in der Wiener Stadtverfassung geregelt ist?

Wie ist es zu beurteilen, dass eine als Bürgerbeteiligung zuständige Stadträtin ein nach Ansicht führender Verfassungsjuristen rechtswidriges Instrument abseits der Stadtverfassung zur Befragung einsetzt?

In der Bundesverfassung ist vorgesehen, dass in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde der Landesgesetzgeber die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen kann. Oberndorfer (s. Oberndorfer, Einrichtungen der direkten Demokratie in den Gemeinden, in Das Österreichische Gemeinderecht, Klug, Oberndorfer, Wolny, Rz 11) führt hiezu aus:

"Die Verfassung anerkennt in Art 117 Abs 8 das gerade auf Gemeindeebene im verstärkten Maß gegebene Bedürfnis nach direkter Mitwirkung der Bürger am Verwaltungsgeschehen. In der Gemeinde findet üblicherweise der primäre Kontakt des Bürgers zur Verwaltung statt. Von der Gemeinde erwartet der Bürger die Lösung vieler seiner Probleme (vgl. auch Pauger, Gemeinderecht 522). Diese artikuliert er häufig unter Zuhilfenahme direktdemokratischer Einrichtungen. Für die 'örtliche Gemeinschaft' (Art 118 Abs 2 B-VG) der Gemeinde, die der Bürger als seine unmittelbare Umwelt erlebt und am ehesten überschaubar ist, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Gemeindebürger nicht nur in regelmäßigen Zeitabständen in Gestalt von Wahlen an der Willensbildung und damit an der Arbeit für die Gemeinde teilnimmt, sondern dass er darüber hinaus die Möglichkeit, ja das Recht besitzt, sich laufend mit den gewählten Gemeindeorganen auseinanderzusetzen, wenn diese kommunalpolitische Entscheidungen von erheblicher Tragweite (Straßenbau, Errichtung eines Gemeindezentrums, Hochwasserschutz durch Flächenwidmungsplanänderung etc.) treffen."

Der Wiener Landesgesetzgeber hat in Ausführung dieser bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung auf Gemeinde- und Bezirksebene folgende Einrichtungen der direk-

ten Demokratie geschaffen: Die Volksbefragung (§§ 112a bis d WStV), die Volksabstimmung (§§ 112e bis h WStV), die Bürgerversammlung (§ 104c WStV) und die Mitwirkung der Bezirksbevölkerung (§ 104b WStV). Hinsichtlich der Einrichtungen der Demokratie auf Bezirksebene wird von Gamper (Gamper, Direkte Demokratie in Wien als Land und Gemeinde, RFG [2014], 135 ff.) ausgeführt, dass es sich um zwei "bemerkenswerte" Instrumente handelt, welche als "relativ formlose Bürgerbeteiligung" anzusehen sind. In dem genannten Artikel wird auch die prüfgegenständliche "Bürgerinnen- bzw. Bürgerumfrage Mariahilfer Straße" rechtlich beleuchtet. Es wird festgehalten, dass es sich nicht um eine Volksbefragung im Sinn der Wiener Stadtverfassung gehandelt hat und unter Bezugnahme auf das Instrument der Volksbefragung weiter ausgeführt: "In beiden Fällen verpflichtet das Ergebnis nicht zu inhaltlicher Umsetzung, kann jedoch von den repräsentativen Organen aus politischen Gründen 'freiwillig' umgesetzt werden; der Unterschied besteht dabei lediglich in der gem. § 112c Abs 3 WStV vorgesehenen Verpflichtung des Gemeinderates, das Ergebnis einer (förmlich durchgeführten) Volksbefragung zu behandeln."

Zur Fragestellung betreffend den "Rechtscharakter" der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung ergibt sich aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien, dass der "Rechtscharakter" der genannten Bürgerinnen- bzw. Bürgerumfrage darin besteht, dass diese einer Volksbefragung ähnlich ist. Im Gegensatz zur Volksbefragung ist jedoch eine Befassung des Gemeinderates mit dem Ergebnis der Umfrage nicht geboten.

Es ist aber festzuhalten, dass die gegenständliche Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung keiner Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes oder der Wiener Stadtverfassung ausdrücklich widerspricht.

Denkbar wäre die Argumentation, dass der Gemeinderat nur jene Instrumente der direkten Demokratie anwenden darf, die vom Landesgesetzgeber vorgesehen wurden, woraus sich weiters ergeben würde, dass der Beschluss des Gemeinderates rechtswidrig wäre.

Dem obgenannten Artikel von Gamper ist nicht zu entnehmen, dass der Beschluss rechtswidrig gewesen sei. Es sind dem Stadtrechnungshof Wien auch keine rechtskräftigen Entscheidungen von Einrichtungen der Rechtskontrolle (Verwaltungsgericht Wien, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof) bekannt, welche die Rechtswidrigkeit des Beschlusses festgestellt hätten.

Aktenkundig war ein Prüfverfahren der Volksanwaltschaft, welches eingeleitet wurde, da ein Beschwerdeführer vorbrachte, "dass die gegenständliche Befragung nicht nach den Bestimmungen des Wiener Volksbefragungsgesetzes erfolgt ist. Zunächst bezweifeln die Beschwerdeführer, dass eine von den gesetzlichen Vorgaben des Wiener Volksbefragungsgesetzes abweichende Vorgehensweise rechtlich überhaupt zulässig ist. Darüber hinaus eröffne eine derartige, der Rechtmäßigkeitskontrolle nicht unterliegende Feststellung des Bürgerwillens vielfältige Manipulationsmöglichkeiten, weshalb ein seriöses Ergebnis der Befragung für die Beschwerdeführer nicht gewährleistet wird". Weiters ersucht die Volksanwaltschaft um Stellungnahme, weshalb seitens der Stadt Wien für die Bürgerbefragung in Mariahilf und Neubau zum Thema "Verkehrsberuhigung Mariahilfer Straße" nicht das von der Wiener Stadtverfassung und dem Wiener Volksbefragungsgesetz für Bürgerbefragungen vorgesehene Instrument der "Volksbefragung" herangezogen wurde. Nach einem Bericht der Wiener Stadtverwaltung teilt die Volksanwaltschaft mit: "Es gibt für die Volksanwaltschaft derzeit keinen Anlass in diesem Fall einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung nach Art 148a B-VG festzustellen. Die Volksanwaltschaft darf aber anmerken, dass es in Anbetracht der im Zuge der gegenständlichen Umfrage zum Teil aufgetretenen Verunsicherung von Bürgern betreffend die Rechtskonformität und den ordnungsgemäßen Ablauf der gegenständlichen Umfrage aus Sicht der Volksanwaltschaft jedenfalls zweckmäßig erscheint, auch derartige neue Instrumente der direkten Demokratie auf eine klare gesetzliche Basis zu stellen". Die Feststellung eines Missstandes in der Verwaltung, insbesondere weil der Beschluss des Gemeinderates rechtswidrig gewesen sei, erfolgte nicht.

Die Beantwortung der Fragestellung, wie es zu beurteilen ist, dass ein nach Ansicht führender Verfassungsjuristen rechtswidriges Instrument eingesetzt wurde, würde voraussetzen, dass der Stadtrechnungshof Wien den Beschluss des Gemeinderates als

rechtswidrig bewertet. Eine Bewertung des Beschlusses des Gemeinderates ist dem Stadtrechnungshof Wien aber - wie oben dargestellt - untersagt, weshalb die Beurteilung zu unterbleiben hat.

Weiters ist auf den Kurzkomentar "Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien" 2. Auflage von Cech/Moritz/Ponzer zu verweisen, in welchem zu § 81 WStV ausgeführt wird: "In der Praxis werden vom Gemeinderat eine Reihe von Beschlüssen gefasst, deren gesetzliche Grundlage nicht ohne Weiteres erkennbar ist (Grundsatzbeschlüsse, Entschlüsse, Resolutionen, Kenntnismassnahmen, vgl. insbesondere § 16 Abs 5 und § 27 Abs 4 GO-GR). Die Rechtsgrundlage derartiger Beschlüsse muss unmittelbar aus Art 118 Abs 5 B-VG abgeleitet werden. Demnach sind die jeweiligen Beschlüsse nach ihrem Inhalt als Weisungen an die nachgeordneten Gemeindeorgane, als Ausübung des Entschliessungs- und Resolutionsrechts, das man jedem allgemeinen Vertretungskörper zubilligen muss, oder als Grundsatzpositionen (§ 80 Abs 1) zu verstehen." Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass nicht jeder Beschluss des Gemeinderates seine Grundlage in der Wiener Stadtverfassung haben muss.

Im prüfungsgegenständlichen Fall ist darauf hinzuweisen, dass im Beschluss des Gemeinderates ausdrücklich festgehalten wird, dass der Magistrat der Stadt Wien mit der operativen Durchführung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerumfrage betraut wird. Aufgrund dieser Betrauung erfolgte der Sach- und Personalressourceneinsatz seitens des Magistrats der Stadt Wien, weshalb zur Fragestellung, ob der Einsatz von Steuergeld und Bediensteten der Stadt Wien im Zuge der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung zulässig war, die Meinung zu vertreten ist, dass, da der Magistrat einen Beschluss des direkt gewählten allgemeinen Vertretungskörpers befolgte, die Zulässigkeit der Umsetzung eines Gemeinderatsbeschlusses nur dann zu verneinen wäre, wenn sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Unzulässigkeit der Vorgangsweise aufgrund bestehender Gesetze ergäbe. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde eine diesbezügliche Norm nicht festgestellt, weshalb der Einsatz von Sach- und Personalressourcen des Magistrats der Stadt Wien nicht als unzulässig qualifiziert werden kann.

2.2 Fälschungssicherheit und Sicherheit vor Manipulationen

Im Prüfersuchen wurde ferner nachfolgende Frage aufgeworfen:

Inwieweit ist es zulässig, dass Steuergeld und Bedienstete der Stadt Wien für eine Meinungserhebung eingesetzt werden, wenn diese offenbar manipulativ und nicht fälschungssicher ist?

Im oben bereits dargestellten Verfahren der Volksanwaltschaft wurden seitens der Volksanwaltschaft neben anderen Fragestellungen die Fragen gestellt:

- Welche Maßnahmen wurden festgelegt, damit ein manipulationssicheres Ergebnis der Bürgerbefragung gewährleistet wird?
- Wodurch wurde konkret sichergestellt, dass die Fragebögen fälschungssicher sind?

Seitens der Wiener Stadtverwaltung wurde hiezu erklärt:

Neben fälschungssicheren Fragebögen, die im Rahmen der Auswertung diesbezüglich überprüft wurden, waren während der Auswertung zwei Notare anwesend, welche die Auswertung überwachten. Das ermittelte Ergebnis wurde von den Notaren mittels notariellen Protokolls festgestellt. Zusätzlich waren in dieser Zeit von sämtlichen in den Bezirksvertretungen für den 6. und 7. Wiener Gemeindebezirk vertretenen Fraktionen Mandatäre mit Beobachterstatus anwesend. Darüber hinaus erfolgte die Auswertung der Fragebögen unter Beachtung eines Mehr-Augen-Prinzips in größeren Gruppen durch geschultes und erfahrenes Personal des Magistrats. Die Fragebögen hatten zwei Sicherheitsmerkmale. Eine Perforation, die ertastbar war, sowie einen Schriftzug "Original", der nur unter UV-Licht zu sehen war.

Die Volksanwaltschaft hat, wie oben ausgeführt, keinen Anlass gesehen, diesbezüglich einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung festzustellen.

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien ergibt sich auch keine gerechtfertigte Annahme, dass die Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung "offenbar manipulativ" und "nicht fälschungssicher" gewesen sei, weshalb die Fragestellung nicht zu beantworten ist.

2.3 Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer

Im Prüfersuchen wurde nachfolgende Frage gestellt:

Nach welchen rechtlichen oder tatsächlichen Kriterien wurden die Bürgerinnen und Bürger als zu Befragende ausgewählt bzw. wurden bestimmte Bevölkerungsgruppen bei der Meinungserhebung ausgeschlossen?

Im vom Gemeinderat am 13. Dezember 2013 genehmigten Beschluss-(Resolutions-)Antrag wurde festgelegt, dass den im 6. und 7. Wiener Gemeindebezirk zu Bezirksvertretungswahlen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung ermöglicht werden soll.

Wie bereits dargestellt, ist es dem Stadtrechnungshof Wien verwehrt, den Beschluss des Gemeinderates zu bewerten bzw. rechtlich zu beurteilen.

2.4 Verwendung der Wählerevidenz

Im Prüfersuchen wurde nachfolgende Frage gestellt:

Ist die Verwendung der Wählerevidenz für diese Meinungserhebung insbesondere aus Datenschutzgründen zulässig?

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der Kreis der an der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung Teilnahmeberechtigten nicht mittels der Wählerevidenz, sondern über das Melderegister ermittelt wurde. Die Fragestellung geht somit ins Leere.

2.5 Fragestellung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung

Im Prüfersuchen wurde nachfolgende Frage gestellt:

War die Fragestellung der Meinungserhebung rechtskonform im Sinn der Wiener Stadtverfassung?

Die gegenständliche Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung und somit der Inhalt der Fragestellung wurde, wie bereits erwähnt, durch den Gemeinderat beschlossen. Beschlüsse des Gemeinderates dürfen vom Stadtrechnungshof Wien nicht geprüft werden, weshalb keine Beantwortung der Fragestellung erfolgt.

2.6 Rolle einer amtsführenden Stadträtin

Im Prüfersuchen wurde nachfolgende Frage gestellt:

Wie ist es mit der Rolle als für Bürgerbeteiligung zuständige Stadträtin vereinbar, dass eine Befragung der Bürger mit einer tendenziösen millionenschweren Werbekampagne begleitet wird, um einseitig Einfluss auf die Befragten zu nehmen?

Die infrage stehende Vereinbarkeit der Rolle als für Bürgerbeteiligung zuständige Stadträtin mit der Werbekampagne zu den Maßnahmen der Mariahilfer Straße bzw. zur Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung beurteilte der Stadtrechnungshof Wien folgendermaßen:

Gemäß der Wiener Stadtverfassung hat der Bürgermeister für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Gemeinderates sowie Gemeinderatsausschusses zu sorgen. In allen Fällen bedient sich der Bürgermeister hierzu der amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher.

Hinsichtlich der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung wurde der Bürgermeister mit Beschluss-(Resolutions-)Antrag vom 13. Dezember 2013 vom Gemeinderat aufgefordert, im ersten Quartal des Jahres 2014 eine Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung zur Verkehrsorganisation der Mariahilfer Straße durchzuführen, wobei mit der operativen Durchführung der Befragung der Magistrat der Stadt Wien betraut wurde.

In der weiteren Folge erhielt der amtsführende Stadtrat für Bildung, Jugend, Information und Sport den Auftrag, die Magistratsabteilung 53 zu beauftragen, die Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung zu organisieren bzw. durchzuführen. In diesem Sinn fiel daher die Durchführung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung nicht in den Wirkungsbereich der u.a. für Bürgerbeteiligung zuständigen Stadträtin.

3. Wirtschaftliche Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Darstellung der genehmigten finanziellen Mittel

Im Prüfersuchen wurde nachfolgende Frage gestellt:

Warum konnte nicht mit den budgetierten Mitteln in der Höhe von nicht gerade bescheidenen 1,5 Mio.EUR das Auslangen gefunden werden?

Der Stadtrechnungshof Wien holte diesbezüglich bei den zuständigen Magistratsabteilungen 28 und 53 Auskünfte ein. Des Weiteren wurden unter Zuhilfenahme der im Magistrat eingesetzten betriebswirtschaftlichen Software SAP entsprechende Auswertungen angefordert und geprüft. Da die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen wurde, wurden im Folgenden die Ausgaben bis zum Stichtag 31. Juli 2014 erhoben.

Im Zuge seiner Erhebungen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass für das Vorhaben der Neugestaltung der Mariahilfer Straße im 6. und 7. Wiener Gemeindebezirk bereits zu Beginn des Jahres 2013 vom Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 28 ein Betrag in der Höhe von insgesamt 200.000,-- EUR (brutto) im Rahmen der Magistratskompetenz genehmigt wurde. Konkret wurde am 9. Jänner 2013 ein Betrag in der Höhe von 120.000,-- EUR und am 27. März 2013 eine Erhöhung um 80.000,-- EUR genehmigt.

In dieser Genehmigung wurde von der Magistratsabteilung 28 angeführt, dass für die Neugestaltung der Mariahilfer Straße ein umfangreiches Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligungs- und Informationsverfahren im Jahr 2013 durchgeführt werden soll. Neben der bereits beauftragten PR-Agentur für die projektbegleitende Kommunikation sollten

auf Wunsch der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung "Give-aways", Promotion-Aktionen u.ä. werbewirksame Maßnahmen zum Zwecke der Bewerbung der Dialogbox beauftragt werden.

In weiterer Folge wurde - wie bereits im Prüfersuchen erwähnt - mit Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung vom 8. Mai 2013 für die Öffentlichkeitsarbeit des o.a. Vorhabens ein Sachkredit in der Höhe von 1.500.000,-- EUR (brutto) genehmigt (Pr.Z. 01555-2013/0001 GSK). Im diesbezüglichen Antrag mit Begründung wurde Folgendes angeführt:

Für das o.a. Vorhaben wurde mit der Zahl MA 28 - G-O-30921/12 vom 27. März 2013 eine interne Genehmigung im Rahmen der Magistratskompetenz in der Höhe von 200.000,-- EUR vom Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 28 erteilt.

Für die Jahre 2013, 2014 und 2015 sind jedoch weitere finanzielle Mittel notwendig:

Für die Neugestaltung der Mariahilfer Straße in Wien wird ein umfangreiches Bürgerinnen- bzw. Bürger-Beteiligungs- und Informations-Verfahren durchgeführt. Begleitend dazu wird eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt als zentrales Erfolgskriterium gesehen. Dafür soll als Unterstützung der Stadt Wien eine externe Öffentlichkeitsarbeit inkl. Beschwerdemanagement beauftragt werden. Durch frühzeitige, gezielte und umfassende Information sollen Medien und Bürgerinnen bzw. Bürger permanent über den Stand des Projektes informiert werden.

Die Kommunikation erfolgt in engster Absprache und Verzahnung mit den Projektbeteiligten. Weitere PR-Maßnahmen wie Promotion-Aktionen im öffentlichen Straßenraum, Verteilung von Werbemitteln, Insertionen in Medien, Durchführung von werbewirksamen Straßenfesten, die Betreuung der sogenannten Dialogbox und weitere erforderliche, dem Projektverlauf angepasste Maßnahmen sollen beauftragt werden.

Weiters ist die Entwicklung und Erstellung von Prototypen der Möblierung und Ausstattung in der Test- und Umbauphase vorgesehen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für diese Maßnahmen werden sich auf 1.500.000,-- EUR belaufen. Von diesem Betrag sind 950.000,-- EUR im Voranschlag 2013 auf 1/6121/728 00 013 - vorbehaltlich der Genehmigung gemäß Punkt 1) dieses Antrages - bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages von 550.000,-- EUR sind folgende Raten vorgesehen:

| | |
|------|----------------|
| 2014 | 325.000,-- EUR |
| 2015 | 225.000,-- EUR |

Antrag:

1) Überschreitung einer Ausgabepost

Der Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung wolle beschließen:

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Mariahilfer Straße im 6. und 7. Bezirk wird im Voranschlag 2013 auf Ansatz 6121, Straßenbau, Post 728, Entgelte für sonstige Leistungen, eine erste Überschreitung in der Höhe von 750.000,-- EUR genehmigt, die in Minderausgaben auf Ansatz 6121, Straßenbau, Post 002, Straßenbauten, Manualaufteilung 999, Unvorgesehenes, zu decken ist.

2) Sachkreditgenehmigung

Das Vorhaben: "6., 7., Mariahilfer Straße - Öffentlichkeitsarbeit" mit Gesamtkosten in der Höhe von 1.500.000,-- EUR wird genehmigt.

Davon sind 950.000,-- EUR im Verwaltungsjahr 2013 auf 1/6121/728 000 013 - vorbehaltlich der Genehmigung gemäß Punkt 1) dieses Antrages - bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wiens ergaben, dass im Jahr 2013 für die o.a. Maßnahmen im Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 28 ein Betrag in der Höhe von 539.124,97 EUR (brutto) für sonstige Öffentlichkeitsarbeit und im Weg der Magistratsabteilung 53 ein Betrag in der Höhe von 497.041,10 EUR (netto) für Mediamittel, d.s. Schaltungen und Medienkooperationen, aufgewendet wurden.

Bis zum erwähnten Zeitpunkt wurden somit insgesamt 1.036.166,07 EUR für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausgegeben. Diese Ausgaben blieben daher mit 463.833,93 EUR unter dem Wert von 1.500.000,-- EUR.

Zu den Maßnahmen der Magistratsabteilung 53 bemerkte der Stadtrechnungshof Wien, dass dieser im Rahmen der Integrativen Öffentlichkeitsarbeit u.a. auch die Steuerung und Koordination der Medienaktivitäten unter Einbindung der Fachdienststellen obliegt. Diese Medienaktivitäten der Magistratsabteilung 53 sind dem Ansatz der jeweiligen Fachdienststelle zugeordnet, es werden der Magistratsabteilung 53 jedoch in Form von Referatskrediten Mittel zur Bewirtschaftung übertragen. Folglich werden diese Medienaktivitäten im Namen und auf Rechnung der Magistratsabteilung 53 durchgeführt. Da die Magistratsabteilung 53 bei der Verrechnung von Medienaktivitäten Vorsteuern geltend machen kann, wurden die im Bericht angeführten Beträge der Magistratsabteilung 53 jeweils als Nettowerte ausgewiesen.

In der Folge erachtete die Magistratsabteilung 28 zur Information der Bevölkerung weitere finanzielle Mittel als notwendig und stellte am 13. Dezember 2013 an den Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung einen Antrag auf Erhöhung des Sachkredites. Damit sollte das genehmigte Budget in der Höhe von 1.500.000,-- EUR um 850.000,-- EUR und somit auf 2.350.000,-- EUR (brutto) erhöht werden. In diesem Antrag mit Begründung wurde Folgendes erläutert:

Für das o.a. Vorhaben wurde mit der Zahl GRA GSK - 01555-2013/0001 vom 8. Mai 2013 ein Sachkredit in der Höhe von 1,5 Mio.EUR vom Gemeinderatsausschuss Stadt-

entwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung genehmigt.

Im Jahr 2013 wird voraussichtlich eine Rate in der Höhe von 1.150.000,-- EUR (u.a. für die Entwicklung und Erstellung von Prototypen der Möblierung und Ausstattung in der Test- und Umbauphase) zur Anweisung gebracht. Für das Jahr 2014 sind weitere finanzielle Mittel zur Information der Bevölkerung notwendig:

Für die Neugestaltung der Mariahilfer Straße in Wien wird ein umfangreiches Bürgerinnen- bzw. Bürger-Beteiligungs- und Informations-Verfahren durchgeführt. Begleitend dazu wird eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt als zentrales Erfolgskriterium gesehen. Dafür wurde als Unterstützung der Stadt Wien eine externe Öffentlichkeitsarbeit inkl. Beschwerdemanagement beauftragt. Durch frühzeitige, gezielte und umfassende Information sollen Medien und Bürgerinnen bzw. Bürger permanent über den Stand des Projektes informiert werden. Die Kommunikation erfolgt in engster Absprache und Verzahnung mit den Projektbeteiligten. Weitere PR-Maßnahmen wie Aktionen im öffentlichen Straßenraum, Verteilung von Informationsmaterial, Insertionen in Medien, Maßnahmen zur direkten Kommunikation mit der Bevölkerung und weitere erforderliche, dem Projektverlauf angepasste Maßnahmen sollen weiterhin beauftragt werden.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für diese Maßnahmen werden sich somit von 1.500.000,-- EUR um 850.000,-- EUR auf 2.350.000,-- EUR erhöhen und setzen sich aus 1.320.000,-- EUR für Mediamittel (netto, ohne USt) und 1.030.000,-- EUR für sonstige Öffentlichkeitsarbeit (brutto, inkl. USt) zusammen.

Von diesem Betrag sind 1.150.000,-- EUR im Voranschlag 2013 und 1.200.000,-- EUR im Voranschlag 2014 vorbehaltlich der Genehmigung gemäß Punkt 1) dieses Antrages auf 1/6121/728 000 013 bedeckt.

Mit Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung vom 15. Jänner 2014, Pr.Z. 04634-

2013/0001-GSK, wurde die Erhöhung des Sachkredites auf 2.350.000,-- EUR (brutto) genehmigt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Juli 2014 im Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 28 ein Betrag in der Höhe von 277.403,66 EUR (brutto) für sonstige Öffentlichkeitsarbeit und im Weg der Magistratsabteilung 53 ein Betrag in der Höhe von 734.685,66 EUR (netto) für Mediamittel, d.s. Schaltungen und Medienkooperationen, ausgegeben wurde. Somit wurde vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Juli 2014 ein Betrag in der Höhe von insgesamt 1.012.089,32 EUR für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit aufgewendet.

Zur besseren Übersicht stellte der Stadtrechnungshof Wien die Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2013 und vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Juli 2014 in nachfolgender Tabelle dar (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit 2013 bis 31. Juli 2014

| Öffentlichkeitsarbeit | 2013 | 01.01.2014 - 31.07.2014 | Summe |
|--------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|--------------|
| Magistratsabteilung 28, Sonstige Öffentlichkeitsarbeit (brutto) | 539.124,97 | 277.403,66 | 816.528,63 |
| Magistratsabteilung 53, Mediamittel (netto) | 497.041,10 | 734.685,66 | 1.231.726,76 |
| Gesamt | 1.036.166,07 | 1.012.089,32 | 2.048.255,39 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie der Tabelle zu entnehmen war, wurde im Jahr 2013 und vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Juli 2014 für das Vorhaben der Neugestaltung der Mariahilfer Straße im 6. und 7. Wiener Gemeindebezirk insgesamt ein Betrag in der Höhe von 2.048.255,39 EUR für die Öffentlichkeitsarbeit aufgewendet. Die Verbuchung der Ausgaben erfolgte in allen Jahren auf den Haushaltsstellen 1/6121/728/000.013 und 1/6121/728.000.053 - Straßenbau, Entgelte für sonstige Leistungen. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen die Ausgaben um 301.744,61 EUR unter dem genehmigten Betrag von 2.350.000,-- EUR.

Da die Einschätzung vertreten wurde, dass auch mit diesen erhöhten Mitteln nicht das Auslangen gefunden wird, suchte die Magistratsabteilung 28 für gegenständliches Vor-

haben sowohl für das noch laufende Jahr 2014 als auch für das Jahr 2015 um eine weitere Erhöhung des Sachkredites an. Im Antrag vom 5. Juni 2014 an den Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung wurde eine Aufstockung um 900.000,-- EUR und somit auf insgesamt 3.250.000,-- EUR (brutto) begehrt. Im diesbezüglichen Antrag mit Begründung wurde dazu ausgeführt:

Für das o.a. Vorhaben wurde mit Zahl GRA GSK - 01555-2013/0001 vom 8. Mai 2013 eine Sachkreditgenehmigung in der Höhe von 2.350.000,-- EUR vom Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung erteilt.

Bis inkl. Verwaltungsjahr 2013 wurden für das gegenständliche Vorhaben insgesamt 539.124,97 EUR (u.a. für die Entwicklung und Erstellung von Prototypen der Möblierung und Ausstattung in der Test- und Umbauphase - brutto) auf Haushaltskonto 1/6121/728 000.013SK sowie 497.041,10 EUR (Mediamittel - netto) auf 1/6121/728 000.053 aufgewendet.

Die Mariahilfer Straße ist die bedeutendste Einkaufsstraße der Stadt und ein wichtiges Zentrum für die Bezirke Mariahilf und Neubau. Um die Anwohnerinnen bzw. Anwohner, Besucherinnen bzw. Besucher und Handelstreibenden über die Umbaumaßnahmen bestmöglich zu informieren, besteht ein besonderer Bedarf an Information und Öffentlichkeitsarbeit. Unter anderem soll die veränderte Verkehrsführung durch geeignete Maßnahmen wie Promotions-Aktionen im Straßenraum, Insertionen in Medien, Verteilung von Werbemitteln und Info-Foldern und andere dem Projektverlauf angepasste Maßnahmen vermittelt werden.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für diese Maßnahmen werden sich somit von 2.350.000,-- EUR um 900.000,-- EUR auf 3.250.000,-- EUR erhöhen und setzen sich aus 1.870.000,-- EUR für Mediamittel (netto, ohne USt) und 1.380.000,-- EUR für sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (brutto, inkl. USt) zusammen. Im Verwal-

tungsjahr 2013 wurden für das gegenständliche Projekt bereits insgesamt 1.036.166,07 EUR aufgewendet.

Die voraussichtlich erforderliche Jahresrate 2014 beträgt 1.614.000,-- EUR. Im Voranschlag 2014 sind derzeit lediglich 1.314.000,-- EUR auf 1/6121/728 000.013SK und 1/6121/728 000.053 bedeckt. Deshalb werden für das Verwaltungsjahr 2014 zusätzliche Finanzmittel in der Höhe von 300.000,-- EUR benötigt, die in Minderausgaben der Geschäftsgruppe 6 auf Post 728 bedeckt werden können.

Für das Verwaltungsjahr 2015 ist eine Jahresrate in der Höhe von 600.000,-- EUR vorgesehen.

Mit Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung vom 2. Juli 2014 wurde die Erhöhung des Sachkredites auf 3.250.000,-- EUR (brutto) genehmigt (Pr.Z. 01922-2014/0001-GSK).

Zu den im Bericht erwähnten Sachkreditgenehmigungen teilte die Magistratsabteilung 28 dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass der ursprüngliche Sachkredit in der Höhe von 1.500.000,-- EUR die grundsätzliche Kommunikation der Neugestaltung der Mariahilfer Straße, die entsprechende Imagewerbung mit Verteilaktionen und ein Straßenfest sowie die Entwicklung und Errichtung von Prototypen der Möblierung bzw. Ausstattung vorsah. Aufgrund der Entscheidung des Gemeinderates eine Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung durchzuführen, wurde eine Erhöhung auf 2.350.000,-- EUR erforderlich, um die diesbezüglichen Kommunikationsmaßnahmen finanzieren zu können. Die im Bericht erwähnte letzte Erhöhung auf 3.250.000,-- EUR wurde schlussendlich aufgrund der Zustimmung zur Neugestaltung der Mariahilfer Straße (Ergebnis der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung) notwendig. Damit sollten weitere Informationen an die Bevölkerung, wie z.B. durch Informationsfolder oder Vor-Ort-Informationen, finanziert werden.

3.2 Bezirksbudgetmittel

Im Prüfersuchen wurden nachfolgende Fragen gestellt:

Ist es richtig, dass die Bezirke sechs und sieben weitere Mittel in der Höhe von rund 566.000,-- EUR für Öffentlichkeitsarbeit für die Fußgängerzone Mariahilfer Straße ausgeben werden?

Ist es insbesondere richtig, dass diese Mittel den Bezirken aus dem Zentralbudget refundiert werden und wenn ja, aus welchem Budgettopf?

Nach welchen Kriterien erfolgt hier eine Teilung des Gesamtaufwandes?

Wie erfolgt die Abstimmung zwischen diesen unterschiedlichen Werbemaßnahmen?

Die Basis für die Finanzierung der in der Fragestellung angesprochenen Ausgaben bildete der Beschluss(Resolutions-)Antrag vom 4. April 2013. Demzufolge wurde gemäß der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien nachstehender Antrag mit folgender Begründung gestellt:

Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte Mag. Rüdiger Maresch und Dipl.-Ing. Martin Margulies (GRÜNE) sowie Siegi Lindenmayr, Petr Baxant, BA (SPÖ) sowie Nicole Berger-Krotsch (SPÖ), eingebracht in der Sitzung des Wiener Gemeinderates am 4. April 2013 zu Post 28 der heutigen Tagesordnung

betreffend Maßnahmen im 6. und 7. Bezirk im Zusammenhang mit dem Projekt Mariahilfer Straße.

Begründung

Die innere Mariahilfer Straße hat eine zentrale Bedeutung für Wien. Um ihre Stärken weiter auszubauen und die Straße an zukünftige Herausforderungen anzupassen, soll diese neu gestaltet werden. Die Mariahilfer Straße soll künftig mehr Platz für Fußgängerinnen bzw. Fußgänger bieten. Die Lebens- und Wohnqualität für Anrainerinnen bzw. Anrainer wird erhöht. Die gesamte Umgebung wird von der Neugestaltung profitieren

und sowohl in Mariahilf als auch in Neubau wird die Verkehrsbelastung abnehmen. Auch der notwendige Wirtschaftsverkehr soll in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Für die Umsetzung des Konzeptes sind Maßnahmen in den Bezirken Mariahilf und Neubau notwendig.

Die Besonderheit der inneren Mariahilfer Straße liegt auch im hohen Aufkommen an Fußgängerinnen bzw. Fußgängern, der Bekanntheit über die Stadtgrenzen hinaus und ihrer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Wien.

Die unterzeichnenden Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte stellen daher gem. § 27 Abs 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Wiener Gemeinderat anerkennt die Leistungen, welche die Bezirke für ihre Bezirksbevölkerung erbringen und beabsichtigt, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 103 Absatz (1) Ziffer 3 WStV zu unterstützen.

Der Wiener Gemeinderat beschließt, dass die Realisierung der Fußgängerzone und Begegnungszone Mariahilfer Straße (dies umfasst alle Maßnahmen auf der Mariahilfer Straße selbst sowie im Zusammenhang mit diesem Projekt unbedingt notwendige verkehrstechnische Maßnahmen in den Bezirken Mariahilf und Neubau) im Verhältnis 90 : 10 (Zentralbudget : Bezirksbudget) gefördert wird.

Die Aufwendungen im Rahmen des Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligungsverfahrens sowie die für dieses Projekt notwendige Öffentlichkeitsarbeit ist aus Zentralmittel zu decken.

In weiterer Folge ersucht der Gemeinderat die Frau amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung unverzüglich die Umsetzung des Projektes zu veranlassen.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Auf Basis des o.a. Beschluss-(Resolutions-)Antrages vom 4. April 2013 war für die Bezirke sechs und sieben je ein Budgetrahmen in der Höhe von 283.000,-- EUR, also insgesamt 566.000,-- EUR (netto) vorgesehen. Diese Mittel wurden in den jeweiligen Finanzausschüssen bzw. von den Bezirksvertretungen des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes am 7. Jänner bzw. 13. März 2014 genehmigt. Insbesondere wurden mit diesen Mitteln die Info-Kampagne zur Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung, Agenturleistungen, der Druck, Versand und Rücklauf der Fragebögen an alle wahlberechtigten Bürgerinnen bzw. Bürger finanziert.

Den gegenständlichen Beschlüssen war zu entnehmen, dass für die operative Durchführung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung im Sinn des Beschluss-(Resolutions-)Antrages vom 4. April 2013 eine Förderung aus dem Zentralbudget aus dem Ansatz 0501 "Zuweisungen an die Bezirke für überregionale Maßnahmen" vorgesehen ist. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Einschau eine tatsächliche Zuweisung noch nicht erfolgt war. Diese solle im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2014 erfolgen.

Der in der Fragestellung angesprochene Betrag von 566.000,-- EUR ergibt sich somit aus den oben dargestellten Beschlüssen der zuständigen Bezirksorgane. Die Bedeckung aus "Zentralmittel" ist im Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Es erfolgte somit keine Teilung eines Gesamtaufwandes, sondern die Organe zweier Bezirke haben Aufwendungen genehmigt, welche in Summe einen Gesamtaufwand ergaben. Wie bereits mehrmals dargestellt, ist der Beschluss des Gemeinderates der Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien entzogen. Dies gilt auch für die Beschlüsse der kollektiven Bezirksorgane.

Die Planung und Durchführung der gesamten Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung inkl. der begleitenden Informationsmaßnahmen und der Pressebetreuung oblag der Magistratsabteilung 53. In diesem Zusammenhang war davon auszugehen, dass durch die

erwähnte Koordinationsfunktion der Magistratsabteilung 53 auch die Abstimmung der von ihr beauftragten unterschiedlichen Werbemaßnahmen erfolgte.

In Bezug auf die unterschiedlichen Werbemaßnahmen wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass aus den Mitteln des Zentralbudgets die Öffentlichkeitsarbeit ("sonstige Öffentlichkeitsarbeit" der Magistratsabteilung 28 und "Mediamittel" im Weg der Magistratsabteilung 53) für das Projekt "Mariahilfer Straße Neu" und aus den Mitteln der Bezirksbudgets die Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung sowie die für dieses Projekt notwendige Öffentlichkeitsarbeit finanziert wurden. Laut Magistratsabteilung 28 war eine Trennung deshalb notwendig, da beide Vorhaben unterschiedliche Kommunikationsziele verfolgten. Auch in diesem Zusammenhang war davon auszugehen, dass durch die Magistratsabteilung 28 eine Abstimmung der von ihr beauftragten Maßnahmen erfolgte.

3.3 Vergaberechtliche Betrachtungen

Im Prüfersuchen wurde ferner gefragt:

Wurden diese Werbemaßnahmen ausgeschrieben?

Insgesamt erhielten 24 Unternehmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Magistratsabteilung 28 Aufträge. Abgesehen von einer In-House-Vergabe an die Stadt Wien Marketing GmbH blieben alle Aufträge unter der bundesvergabegesetzlichen Grenze für Direktvergaben von 100.000,-- EUR (netto). Die Beauftragung eines externen "Projektsprechers Mariahilfer Straße" erfolgte zwar im Weg einer Direktvergabe, es wurde jedoch ein Wettbewerb mit mehreren Bieterinnen bzw. Bieterinnen durchgeführt. Der Stadtrechnungshof Wien nahm in die Bezug habenden Akten stichprobenweise Einschau.

Für das Beteiligungs- und Informationsverfahren für alle Bürgerinnen bzw. Bürger zur Neugestaltung der Wiener Mariahilfer Straße sollte eine PR-Agentur ("Projektsprecher") beauftragt werden. Das Aufgabengebiet sollte eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt sein. Ferner sollte sie als Unterstützung für die zuständigen PR-Verantwortlichen der Stadt Wien dienen. Ziel der Magistratsabteilung 28 war es, durch diese Maßnahme eine frühzeitige, gezielte und umfassende Information der Öffentlich-

keit zu gewährleisten. Medien, Bürgerinnen bzw. Bürger sollten permanent über den Stand des Projektes informiert werden. Vorgesehen war, dass die Kommunikationsarbeit der PR-Agentur in enger Abstimmung gemeinsam mit den Projektbeteiligten (insbesondere dem Büro der zuständigen Vizebürgermeisterin, den Bezirken Mariahilf und Neubau, der Stadtbaudirektion - Projektkoordination Mariahilfer Straße sowie den Magistratsabteilungen 19, 28, 46) zu erfolgen hat.

Die Kosten für diesen Auftrag schätzte die Magistratsabteilung 28 mit 96.000,-- EUR (netto). Wiewohl eine Auftragsvergabe in dieser Höhe auch als Direktvergabe unmittelbar an eine einzige Bieterin bzw. einen einzigen Bieter hätte vergeben werden können, entschloss sich die Magistratsabteilung 28, eine Direktvergabe unter Beteiligung mehrerer Unternehmen zur Ermittlung einer Bestbieterin bzw. eines Bestbieters durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden insgesamt sechs Unternehmen zu einer Angebotsabgabe eingeladen, von denen fünf Angebote einreichten.

Mit allen Bieterinnen bzw. Bieterern wurden Gespräche geführt. Eine Kommission aus drei Bediensteten der Magistratsabteilung 28 beurteilte sowohl die Angebotspreise als auch die im Zuge der getrennt durchgeführten Bietergespräche dargelegten Konzepte, das Auftreten der Bietervertreter, deren projektbezogenen Ideen und deren Fragebeantwortungen. Als Grundlage dafür diente ein standardisierter, für alle Bieterinnen bzw. Bieter gleicher Katalog mit Fragen und Aufgabenstellungen. Die Beurteilung erfolgte schriftlich durch die erwähnte Kommission und wurde in der Folge der Abteilungsleitung zur Entscheidung vorgelegt.

Unter Zugrundelegung der Kostenschätzung kamen drei Bieterinnen in die engere Wahl, die übrigen Bieterinnen bzw. Bieter lagen deutlich darüber. Beauftragt wurde die Firma A um 93.252,-- EUR (netto). Zwar boten die Firma B und die Firma C billiger an, deren zu den Bietergesprächen entsandte Vertreter vermochten jedoch die Kommission insbesondere im Hinblick auf ihr Auftreten und ihre Konzepte nicht zu überzeugen.

Des Weiteren wurde ein Auftrag zur Gestaltung der beabsichtigten Informationskampagne "Mariahilfer Straße Neu" vergeben. Ziel dieser Informationskampagne war eine

umfassende Information der Bürgerinnen bzw. Bürger über das Projekt "Mehr Mariahilfer Straße" und die Vermittlung eines emotionalen Eindrucks darüber, wie die neue Mariahilfer Straße unter der Voraussetzung einer positiven Abstimmung ("Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung") aussehen würde. Im Rahmen der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer zu kreierenden Informationskampagne sollte herausgearbeitet werden, welchen besonderen Charakter die neu gestaltete Mariahilfer Straße haben soll und welche Effekte und Auswirkungen diese auf die Menschen haben wird.

Die Kosten für diese Kreativleistungen schätzte die Magistratsabteilung 28 auf insgesamt 70.800,- EUR (netto). Demzufolge erachtete sie eine Direktvergabe für zulässig und bereitete die Vergabe an die ausgewählte Werbeagentur vor. Als Leistungszeitraum wurden drei Monate vereinbart.

Nach erfolgreicher Prüfung der Eignung des Unternehmens und seines Angebotes über 71.000,- EUR (netto) wurde der Zuschlag am 7. Jänner 2014 erteilt. Auf Anfrage der Magistratsabteilung 28 legte die Werbeagentur in der Folge noch ein Zusatzangebot. Es beinhaltete von der Auftraggeberin (Magistratsabteilung 28) angeordnete Fremdleistungen Dritter im Wert von 16.125,- EUR (netto). Bei diesen Fremdleistungen handelte es sich um Außenwerbungsleistungen (verschiedene Werbetafeln und Rolling Boards) einer Firma, die in die Werbekampagne von der Auftragnehmerin zu integrieren waren und der Auftraggeberin im Weg des erwähnten Zusatzangebotes weiterverrechnet wurden. In Summe betrug die vereinbarte Auftragssumme somit 87.125,- EUR (netto).

Die betragsmäßig größten Beauftragungen der Magistratsabteilung 28 erhielt die Stadt Wien Marketing GmbH im Gesamtwert von 129.900,- EUR (netto). Bei Auftragsvergaben an diese Gesellschaft, die eine 100%ige Tochter der Stadt Wien ist und vollständig von dieser beherrscht wird, sind In-House-Vergaben zulässig. Eine Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz war daher nicht erforderlich.

Die Schaltung von Inseraten in ausgewählten Medien sowie das Eingehen von Medienkooperationen sind vom Regelungsgegenstand des Bundesvergabegesetzes nicht umfasst, weshalb diesbezügliche Ausschreibungen entfielen.

3.4 Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit

Im Prüfersuchen wurden nachfolgende Fragen gestellt:

Wieviel Geld wurde bisher bereits ausgegeben und wofür wurde es konkret verwendet?

Welche Leistungen wurden im Einzelnen mit diesen Mitteln finanziert?

Welche Auftragnehmer haben diese Leistungen erbracht?

Eingangs nahm der Stadtrechnungshof Wien auf die Frage, welche im Prüfersuchen die Benennung der Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer begehrt, Bezug. Bei dieser Frage ergab sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der vom Stadtrechnungshof Wien wahrzunehmenden Aufgaben und anderen Grundsätzen, die auf die Wahrung besonders geschützter Geheimnisse abzielen. In Betracht kamen dabei das Amtsgeheimnis, das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis sowie der Schutz personenbezogener Daten im Sinn des Datenschutzrechtes. Zu den näheren Ausführungen dieser Problematik verwies der Stadtrechnungshof Wien beispielhaft auf die Ausführungen in den Berichten KA - K-4/12 oder KA - K-13/12.

Der Stadtrechnungshof Wien kam zum Ergebnis, dass die im Prüfersuchen beehrte Benennung der Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer jedenfalls als Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu qualifizieren wäre, da aus der Sicht der betroffenen Unternehmen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse besteht, dass nicht bekannt wird, mit wem diese Unternehmen zu welchen geschäftlichen Rahmenbedingungen ein Rechtsgeschäft abgeschlossen haben. Infolgedessen nahm der Stadtrechnungshof Wien von einer entsprechenden Namensnennung im Bericht Abstand. Um dem Publizitätsgrundsatz der Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes Wiens zu entsprechen, sind in weiterer Folge die beehrten Daten in anonymisierter Weise dargestellt.

In der anschließenden Tabelle sind die von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit abgerechneten und aufsummierten Ausgaben sowie die Art der Leistungen des Jahres 2013 tabellarisch dargestellt (Beträge in EUR, brutto):

Tabelle 3: Ausgaben sonstige Öffentlichkeitsarbeit/Magistratsabteilung 28/Jahr 2013

| Art der Leistungen | Ausgaben |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Druckkosten Außenwerbung | 336,00 |
| Diverse Außenwerbung (z.B. City-Lights) | 34.581,67 |
| Produktion von Luftballons als Give-away | 2.808,00 |
| Strategische Kommunikationsberatung, operative Unterstützungsleistungen | 160.976,31 |
| Produktion von T-Shirts für Promotionaktion | 625,80 |
| Produktion von Feuchttüchern als Give-away | 2.460,00 |
| Sitzgelegenheit | 38.242,44 |
| Sitzgelegenheit | 2.638,18 |
| Produktion von Flugblättern | 4.829,77 |
| Produktion von Kugelschreibern als Give-away | 9.360,00 |
| Kreation von Inseration | 1.239,55 |
| Gebühren der Österreichischen Post für Postwürfe | 2.413,35 |
| Sitzgelegenheit | 2.215,28 |
| Sitzgelegenheit | 46.101,24 |
| Sitzgelegenheit | 15.320,46 |
| Sitzgelegenheit | 3.694,10 |
| Sitzgelegenheit | 14.350,97 |
| Organisation und Durchführung eines Straßenfestes inkl. mehrtägige Verteilaktionen | 160.931,85 |
| Durchführung einer Meinungserhebung (telefonisch) und Erstellung eines Berichts | 36.000,00 |
| Summe | 539.124,97 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In folgender Tabelle sind die von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit abgerechneten und aufsummierten Ausgaben sowie die Art der Leistungen des Jahres 2014 bis zum Stichtag 31. Juli 2014 tabellarisch dargestellt (Beträge in EUR, brutto):

Tabelle 4: Ausgaben sonstige Öffentlichkeitsarbeit/Magistratsabteilung 28/1. Jänner 2014 bis 31. Juli 2014

| Art der Leistungen | Ausgaben |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Kreation von Inseraten für Informationskampagne, Gestaltung Kampagnenelementen (Vor-Ort, Folder) | 114.988,02 |
| Mietkosten für Ausstellungsräumlichkeiten (Mariahilfer Straße 103) | 22.980,60 |
| Druck von Postwürfen | 9.546,00 |
| Durchführung einer Meinungserhebung (telefonisch) und Erstellung eines Berichts | 14.400,00 |
| Organisation und Durchführung einer Ausstellung zur Neugestaltung | 56.293,06 |
| Betreuung (technisch und redaktionell) der Kampagnenwebsite www.dialog-mariahilferstrasse.at | 7.968,00 |
| Gebühren der Österreichischen Post für Postwürfe | 5.701,18 |
| Kreation und Produktion diverser Visualisierungen/Modelle | 23.548,80 |
| Sitzgelegenheit | 3.796,56 |
| Druck von Tafeln für Ausstellung | 862,68 |

| Art der Leistungen | Ausgaben |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Organisation und Durchführung einer Verteilaktion (Folderverteilung auf Mariahilfer Straße) | 811,56 |
| Kreation und Produktion von Print-Sujets | 16.507,20 |
| Summe | 277.403,66 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Des Weiteren sind die von der Magistratsabteilung 53 im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit abgerechneten und aufsummierten Ausgaben (Mediamittel) des Jahres 2013 tabellarisch dargestellt (Beträge in EUR, netto). Die Leistungen dieser Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer betrafen in allen Fällen Schaltungen in Medien und Medienkooperationen, sodass die Spalte "Art der Leistungen" entfiel.

Tabelle 5: Ausgaben Mediamittel/Magistratsabteilung 53/Projekt "Mariahilfer Straße" Jahr 2013

| Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer | Ausgaben |
|---------------------------------------|------------|
| Firma Ad | 150.537,43 |
| Firma Ae | 41.531,60 |
| Firma Af | 135.037,04 |
| Firma Ag | 14.108,07 |
| Firma Ah | 9.712,50 |
| Firma Ai | 6.532,02 |
| Firma Aj | 500,00 |
| Firma Ak | 44.308,16 |
| Firma Al | 91.046,78 |
| Firma Am | 3.727,50 |
| Summe | 497.041,10 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In nachstehender Tabelle sind die von der Magistratsabteilung 53 im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit abgerechneten und aufsummierten Ausgaben (Mediamittel) vom 1. Jänner 2014 bis zum Stichtag 31. Juli 2014 dargestellt (Beträge in EUR, netto). Die Leistungen dieser Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer betrafen in allen Fällen Schaltungen in Medien und Medienkooperationen, sodass die Spalte "Art der Leistungen" entfiel.

Tabelle 6: Ausgaben Mediamittel/Magistratsabteilung 53/Projekt "Mariahilfer Straße"
1. Jänner 2014 bis 31. Juli 2014

| Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer | Ausgaben |
|---------------------------------------|------------|
| Firma Af | 91.472,33 |
| Firma An | 2.424,03 |
| Firma Ao | 5.077,22 |
| Firma Ap | 7.497,00 |
| Firma Ak | 58.282,57 |
| Firma Aq | 2.000,00 |
| Firma Am | 19.635,00 |
| Firma Ar | 20.505,81 |
| Firma As | 1.476,83 |
| Firma At | 2.240,70 |
| Firma Ad | 141.605,48 |
| Firma Al | 77.971,56 |
| Firma Ag | 65.153,59 |
| Firma Au | 3.003,00 |
| Firma Av | 6.783,21 |
| Firma Aw | 7.129,50 |
| Firma Ax | 1.527,75 |
| Firma Ba | 94.061,20 |
| Firma Bb | 8.701,88 |
| Firma Bc | 2.953,65 |
| Firma Bd | 8.925,00 |
| Firma Be | 55.467,72 |
| Firma Bf | 5.033,43 |
| Firma Ai | 30.214,01 |
| Firma Bg | 10.000,00 |
| Firma Bh | 3.506,19 |
| Firma Bi | 2.037,00 |
| Summe | 734.685,66 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In weiterer Folge sind die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Durchführung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung durch die Magistratsabteilung 53 abgerechneten und aufsummierten Ausgaben sowie die Art der Leistungen, die ausschließlich im Jahr 2014 anfielen, tabellarisch dargestellt (Beträge in EUR, brutto):

Tabelle 7: Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung/Magistratsabteilung 53/Jahr 2014

| Art der Leistungen | Ausgaben |
|--------------------|-----------|
| Druckleistung | 340,00 |
| Außenwerbung | 12.144,20 |
| Druckleistung | 6.112,00 |
| Druckleistung | 442,00 |
| Kreativleistungen | 63.650,00 |

| Art der Leistungen | Ausgaben |
|--------------------|------------|
| Notariatsakt | 2.408,40 |
| Vertriebsleistung | 19.517,66 |
| Außenwerbung | 19.510,44 |
| Druckleistung | 54.647,76 |
| Summe | 178.772,46 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In folgender Tabelle sind die von der Magistratsabteilung 53 für die Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung abgerechneten und aufsummierten Ausgaben (Mediamittel), die ausschließlich im Jahr 2014 anfielen, tabellarisch dargestellt (Beträge in EUR, netto). Da die Leistungen der Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer in allen Fällen Schaltungen in Medien und Medienkooperationen betrafen, entfiel die Spalte "Art der Leistungen".

Tabelle 8: Ausgaben Mediamittel Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung/Magistratsabteilung 53/Jahr 2014

| Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer | Ausgaben |
|---------------------------------------|------------|
| Firma Af | 47.346,80 |
| Firma Ak | 25.358,60 |
| Firma Am | 11.445,00 |
| Firma Bp | 4.533,38 |
| Firma Bq | 10.125,56 |
| Firma At | 2.756,25 |
| Firma Ad | 72.372,83 |
| Firma Al | 37.568,22 |
| Firma Br | 10.552,50 |
| Firma Av | 18.596,30 |
| Firma Bs | 1.942,50 |
| Firma Ba | 34.361,25 |
| Firma Be | 52.834,40 |
| Firma Bt | 5.499,90 |
| Firma Ai | 16.717,04 |
| Firma Bf | 2.000,00 |
| Summe | 354.010,53 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aus den Summen der beiden obigen Tabellen zur Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung ist ersichtlich, dass im Jahr 2014 bis zum Stichtag 31. Juli 2014 insgesamt ein Betrag in der Höhe von 532.782,99 EUR ausgegeben wurde. Davon entfielen 266.391,50 EUR auf das Budget des 6. Wiener Gemeindebezirkes und 266.391,49 EUR auf das Budget des 7. Wiener Gemeindebezirkes. Nach Auskunft der Magistratsabteilung 53 war das

Projekt zum Prüfungszeitpunkt bis auf eine Teilrechnung zur Gänze abgerechnet, die im Übrigen auch Anfang November 2014 noch nicht vorlag. Diese Teilrechnung wird allerdings lt. Magistratsabteilung 53 maximal 600,-- EUR - also rd. 300,-- EUR pro Bezirk - betragen.

3.5 Schaltungen und Medienkooperationen

Im Prüfersuchen wurden nachfolgende Fragen aufgeworfen:

Wie hoch ist jeweils die Gesamtsumme dieser Leistungen je Medium?

Wie viele Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen wurden jeweils in welchen Medien vergeben?

In nachstehender Tabelle sind die im Weg der Magistratsabteilung 53 beauftragten Schaltungen und Medienkooperationen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Magistratsabteilung 28 abgewickelt wurden, nach Medium sowie den im Jahr 2013 und bis zum Stichtag 31. Juli 2014 getätigten Ausgaben tabellarisch dargestellt (Beträge in EUR, netto). In Übereinstimmung mit der Magistratsabteilung 53 erachtete auch der Stadtrechnungshof Wien alle Kommunikationsmittel, die der Informationsübertragung dienen, als "Medium". Seitens des Stadtrechnungshofes Wien wurde im Zuge der Prüfung festgestellt, dass drei verschiedene Arten von Kommunikationsmittel verwendet wurden, dies waren Presse, Rundfunk und Internet. Im Sinn des Ersuchens wurde in der Folge auch erhoben, wie viele Schaltungen (bzw. Medienkooperationen) in den jeweiligen der drei Medien erfolgten.

Tabelle 9: Ausgaben je Medium für Öffentlichkeitsarbeit/Magistratsabteilung 53/Jahr 2013 bis 31. Juli 2014

| Medien | Anzahl der Schaltungen bzw. Medienkooperationen | Ausgaben |
|----------|-------------------------------------------------|--------------|
| Presse | 125 | 1.162.080,47 |
| Rundfunk | 1 | 10.212,50 |
| Internet | 7 | 59.433,79 |
| Summe | 133 | 1.231.726,76 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In der folgenden Tabelle sind die von der Magistratsabteilung 53 beauftragten Schaltungen und Medienkooperationen, welche für die Informationsmaßnahmen zur Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung abgewickelt wurden, nach dem jeweiligen Medium sowie den entsprechenden vom 1. Jänner 2014 bis zum Stichtag 31. Juli 2014 getätigten Ausgaben dargestellt (Beträge in EUR, netto):

Tabelle 10: Ausgaben je Medium für Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung/Magistratsabteilung 53/Jahr 2014

| Medien | Anzahl der Schaltungen bzw. Medienkooperationen | Ausgaben |
|----------|-------------------------------------------------|------------|
| Presse | 39 | 331.332,47 |
| Rundfunk | 2 | 20.678,06 |
| Internet | 1 | 2.000,00 |
| Summe | 42 | 354.010,53 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

3.6 Geplante Maßnahmen

Im Prüfersuchen wurden nachfolgende Fragen gestellt:

Welche Maßnahmen sind im Einzelnen mit den verbleibenden und nunmehr aufgestockten Mitteln geplant?

Welche Auftragnehmer werden diese Leistungen erbringen?

Wie hoch ist jeweils die Gesamtsumme dieser Leistungen je Medium?

Nach Auskunft der Magistratsabteilung 28 sind mit den verbleibenden Mitteln folgende Maßnahmen vorgesehen: Eröffnung, Filmdokumentation, Vor-Ort-Information, Verteilaktion und andere Informationsaktivitäten vor Ort sowie die Einrichtung von Webcams zur Verfolgung des Baugeschehens. Mit diesen Maßnahmen sollen eine Firma und die Magistratsabteilung 14 (Webcams) beauftragt werden.

Was die Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung betrifft, erklärte die Magistratsabteilung 53, dass es aus ihrer Sicht hinsichtlich der Medienmittel zu keinen weiteren Ausgaben kommen wird.

3.7 Abgrenzung der Werbekampagnen

Im Prüfersuchen wurde nachfolgende Frage gestellt:

Wie erfolgt im Detail die inhaltliche Abgrenzung zwischen den Werbekampagnen der Stadt und der grünen Partei, zumal zumindest die Ressortchefin in Personalunion tätig ist?

Der Stadtrechnungshof Wien hielt diesbezüglich mit der Magistratsabteilung 28 und der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung Rücksprache, welche erklärten, dass die Informationskampagne der Stadt Wien unabhängig von den Werbeaktivitäten der Grünen Partei oder anderen Parteien erfolgte. Die Magistratsabteilung 53 teilte hierzu mit, dass sie lediglich die Aufträge für die Schaltungen und Medienkooperationen vergab, wobei die Inhalte von der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung bzw. von der Magistratsabteilung 28 kamen.

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wiens in diesbezügliche Belege ließ keine Hinweise erkennen, dass Verrechnungen nicht ordnungsgemäß erfolgt wären. Festzuhalten ist, dass der Stadtrechnungshof Wien gegenüber politischen Parteien sowie wahlwerbenden Parteien kein Prüfrecht besitzt.

3.8 Informationsmaßnahmen zur Fußgängerzone

Im Prüfersuchen wurde nachfolgende Frage gestellt:

Welche Argumente gegen die Einrichtung einer Fußgängerzone im Sinn einer objektiven Information, wie dies für eine aus dem Steuertopf finanzierte Aktion geboten ist, wurden und werden jeweils wie im Zuge der Kampagne seitens der Stadt kommuniziert?

Der Stadtrechnungshof Wien befragte auch hierüber die Magistratsabteilung 28 sowie die Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, welche Folgendes erklärten: In der durchgeführten Informations-

kampagne wurde das gegenständliche Projekt detailliert dargestellt. Dabei wurde auf die konkrete Verkehrsorganisation (z.B. Tempo 20 in der Begegnungszone für Radfahrerinnen bzw. Radfahrer und Autofahrerinnen bzw. Autofahrer, Schrittgeschwindigkeit für Radfahrerinnen bzw. Radfahrer in der Fußgängerinnen- bzw. Fußgängerzone, Vorrang für Fußgängerinnen bzw. Fußgänger) eingegangen bzw. wurden die planerischen Details des Projekts (z.B. Pflasterung auf einer Ebene, Barrierefreiheit, Schanigärten in der Mitte, Haltemöglichkeiten für das Ein- und Aussteigen) dargestellt. Somit konnte sich jede Bürgerin bzw. jeder Bürger selbst ein Bild von dem Projekt machen.

Die Magistratsabteilung 53 erläuterte hiezu, dass die Inhalte der Informationskampagne - wie bereits oben erwähnt - aus der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung bzw. der Magistratsabteilung 28 kamen. Die Informationen zur Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung betrafen nur das Verfahren der Abstimmung und welche Fragen zur Auswahl standen. Diese sachlichen Informationen enthielten keine Argumente für oder gegen die Einrichtung einer Fußgängerinnen- bzw. Fußgängerzone.

4. Zusammenfassende Beurteilung durch den Stadtrechnungshof Wien

Die Grundlage für die Durchführung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung bildete der Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2013. Der Stadtrechnungshof Wien gelangte zur Auffassung, dass es sich dabei um keine Volksbefragung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz bzw. nach der Wiener Stadtverfassung handelte.

Gemäß der Wiener Stadtverfassung hat der Bürgermeister für den Vollzug eines gültigen Beschlusses des Gemeinderates zu sorgen. In allen Fällen bedient sich der Bürgermeister hiezu der amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher.

Da die Gestaltung der Mariahilfer Straße in den Wirkungsbereich der amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung fiel, war sie für den Vollzug der entsprechenden Beschlüsse verantwort-

lich. Mit der Umsetzung der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbefragung wurde der amtsführende Stadtrat für Bildung, Jugend, Information und Sport beauftragt.

Abschließend ist festzuhalten, dass seitens des Stadtrechnungshofes Wien bei der diesbezüglichen Einschau eine nachvollziehbare Aktenführung bzw. Dokumentation der Geschäftsfälle festgestellt wurde. In allen eingesehenen Fällen wurden die bundesvergaberechtlichen Vorschriften beachtet. In Anbetracht der Zielsetzung der Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane, die Bevölkerung umfassend über das Projekt "Mariahilfer Straße Neu" zu informieren, und der dafür von den zuständigen Kollegialorganen genehmigten finanziellen Mittel wurden vom Stadtrechnungshof Wien bei der stichprobenweisen Einschau keine Feststellungen getroffen, welche zu Empfehlungen führen mussten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2015